

§ 21

Um eine Beschädigung der Ladung zu verhindern, dürfen die Drehschemelzinken abgedeckt werden und darf das Einschlagen der Kettenbeile in die Ladung unterbleiben, aber nur dann, wenn die beiden H-Wagen entweder direkt durch die Schraubenkupplung oder durch eine Kuppelstange oder einen Zwischenwagen miteinander verbunden werden.

C. Entladen von Langholz von H-, R-, S- und O-Wagen

§ 22

(1) Mit Langholz beladene Eisenbahnwagen sind mit besonderer Vorsicht zu entladen.

(2) Vor Beginn des Entladens sind beide Wagen durch Schienenhemmschuhe in beiden Fahrrichtungen fest zu stellen.

(3) Der Arbeitsplatz der beim Entladen Beschäftigten muß frei von Stämmen oder anderen Hindernissen und groß genug sein, damit die Beschäftigten im Falle der Gefährdung durch abgleitende oder rollende Stämme, abgleitende oder hochschnellende Lade- oder Wuchtbäume usw. schnell und unbehindert ausweichen können.

(4) Bei Glatteis oder schlüpfrigem Boden sind Maßnahmen zum Abstumpfen des Bodens zu treffen.

(5) Stämme dürfen hangaufwärts nur entladen werden, wenn besondere Sicherungen gegen das Zurückrollen bereits abgeladener Stämme getroffen sind.

(6) Werden die Stämme auf abfallendes Gelände entladen, so ist eine genügend feste Sperre zu errichten, die das unbeabsichtigte Weiterrollen der Stämme verhindert.

Entladen durch seitliches Abrollen

§ 23

Werden Eisenbahnwagen durch seitliches Abrollen der Stämme entladen, so sind hierzu stets Ladebäume zu verwenden. §

§ 24

(1) Nach dem Anlegen und Befestigen der Ladebäume sind in die Rungenspannketten besondere Spannkettöffner mit angeschlossenen Spannschlössern (Rechts- und Linksgewinde) so einzuhängen, daß die zu den Rungenspannketten gehörigen Hebelkettenspanner überbrückt werden. Das Spannschloß ist so weit anzuziehen, daß der Hebelkettenspanner des Eisenbahnwagens entlastet ist und gefahrlos geöffnet werden kann.

(2) Die an den eingesetzten Spannkettöffnern befindlichen Zugseile sind auf der der Entladeseite gegenüberliegenden Wagenseite so zu verwahren, daß sich die Spannkettöffner nicht selbsttätig oder unbeabsichtigt auf ziehen und daß sich keine unberufenen Personen daran zu schaffen machen können.

(3) Es ist dafür zu sorgen, daß vor Beginn des Entladens sich niemand an der Entladestelle aufhält oder sich während des Entladens dorthin begibt.

(4) Die Klapprungen sind auf der Entladeseite durch Herausziehen der Vorsteckbolzen zu entsichern.

(5) Das gleichzeitige Lösen der Spannkettöffner muß von der der Entladeseite gegenüberliegenden Wagenseite aus durch dieselben Personen erfolgen, die vorher die Rungen entsichert haben.

(6) Sind beim Öffnen der Rungenspannketten die Klapprungen auf der Entladeseite nicht von selbst umgekippt, so dürfen sie nur von der gegenüberliegenden Seite aus mit langen Stangen zum Umkippen gebracht werden.

§ 25

(1) Werden Langholzstämme von Eisenbahnwagen durch Abrollen direkt auf Straßenfahrzeuge abgeladen, so dürfen die Stämme nur einzeln abgerollt werden.

(2) Sofern die Stämme nicht nach derselben Seite hin entladen werden, von der aus aufgeladen wurde, und die beim Beladen zum Zusammenhalten der einzelnen Stämme benutzten Ketten und sonstigen Sicherungsmittel für den Bahntransport entfernt worden sind, müssen die Stämme erneut gesichert werden, bevor die Klapprungen entfernt und die Rungenspannketten gelöst werden.

Die einzelnen Stämme sind nach vorheriger Einzelentsicherung und unter ständiger Kontrolle der verbleibenden Sicherung der noch auf dem Wagen ruhenden Stämme abzurollen.

Entladen

durch Anheben mit Hebezeugen

§ 26

(1) Wird Langholz in ganzen Waggonladungen durch Kräne entladen, so dürfen die Rungenspannketten erst gelöst werden, nachdem die Anschlagketten der Kräne umgelegt wurden.

Danach sind die Klapprungen zu entsichern und vorsichtig umzulegen.

(2) Wird Langholz einzeln durch Kräne entladen, so sind nur die Rungenspannketten zu öffnen, während die Klapprungen nicht entsichert werden dürfen.

D. Verladen von Langholz auf R- und S-Wagen mit Rungen und O-Wagen mit niedrigen Seitenwänden

§ 27

Werden Wagen der R- und S-Gruppe mit Langholz beladen, so gelten die unter A enthaltenen Bestimmungen sinngemäß, soweit sie sich nicht ausschließlich auf Wagen mit Drehschemeln beziehen.

§ 28

(1) Sofern lange dünne Rundhölzer, wie Telegrafstangen, Leitungsmasten u. dgl., auf R-Wagen zu verladen sind, bei denen die Höhe der Rungen